



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bzw. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 diergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 75 M., $\frac{1}{4}$ S. 39 M., $\frac{1}{8}$ S. 20 M., Stellenangebote werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{8}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 269 (N. 150).

Leipzig, Sonnabend den 6. Dezember 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Valuta-Umrechnung betr.

Gemäß der Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 263 vom 29. November veröffentlichen wir nachstehend den aus den Kursen der vergangenen Woche sich ergebenden Durchschnittskurs, der in der Woche vom 8.—13. Dezember zugrunde zu legen ist, wenn fürs Ausland bestimmte Lieferungen, für die die Rechnung in fremder Währung ausgestellt wurde, in deutscher Währung einfließt werden müssen. Der Kurs beträgt:

Dänemark	850.—	M für 100 Kr.
Großbritannien	180.—	M für 1 £
Holland	1650.—	M für 100 Fl.
Japan	1650.—	M für 100 Yen
Norwegen	900.—	M für 100 Kr.
Schweden	950.—	M für 100 Kr.
Schweiz	800.—	M für 100 Fr.
Spanien	850.—	M für 100 Pes.
Ver. St. v. Nordam.	3500.—	M für 100 Dollar.

Um den Wünschen auswärtiger Verleger zu entsprechen, wird die Umrechnungstabelle künftig jeden Freitag im Börsenblatt bekanntgegeben werden.

t. A.: Geschäftsstelle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Deutscher Verlegerverein.

Stenographischer Bericht über die 33. ordentliche Hauptversammlung,

abgehalten im Buchhändlerhause zu Leipzig am Sonnabend, den 17. Mai 1919, vormittags 9 Uhr.

(Fortsetzung zu Nr. 260, 262, 263, 265 u. 267.)

Vorsitzender (fortfahrend):

Also wir kommen zu Punkt 6 unserer Tagesordnung: Besprechung der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins.

Erster Punkt ist der Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1918/19. — Dazu ist wohl nichts zu bemerken.

Es folgt der Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Berechnung 1918 und den Voranschlag 1919. — Auch dazu erfolgen keine Bemerkungen.

3. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes der Deutschen Bucherei. — Auch hierzu wird das Wort nicht gewünscht.

4a. Antrag des Vorstands: Die Hauptversammlung wolle die in der Nummer 38 des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel vom 18. Februar 1919 abgedruckten Änderungen der Satzungen des Börsenvereins genehmigen.

4b. Antrag des Vorstands: Die Hauptversammlung wolle den a.o. Ausschuss zur Abänderung der Satzungen bestehen lassen, um die von ihm nicht für beschlußfähig erklärten Vorschläge weiter zu bearbeiten und gleichzeitig die Frage des Auch- und Vereinsbuchhandels sowie die Schaffung einer Wiederverkäufer-Ordnung und die durch die Gesetzgebung etwa notwendig werdenden Maßnahmen zu beraten.

Zur Frage der Satzungsänderung des Börsenvereins hat Herr Hofrat Dr. Meiner das Wort.

Erster Vorsteher des Börsenvereins, Herr Hofrat Dr. Arthur Meiner (Leipzig): Meine Herren, ich kann die Verhandlungen hierüber vielleicht etwas abkürzen, wenn ich Ihnen folgendes berichte: Wir glaubten im Börsenvereinsvorstand, daß sich die Verhältnisse, derer im Absatz 4 b der Tagesordnung des Börsenvereins gedacht ist, bis zur diesjährigen Ostermesse so weit geklärt hätten, daß wir über die Dinge Beschlüsse fassen könnten. In der Gesetzgebung werden in Zukunft die Fachverbände eine größere Rolle spielen als bisher. Die Organisation der Fachverbände wird sich daher der neuen Gesetzgebung wahrscheinlich anpassen müssen. Die Fachverbände werden ein ganz anderes Gewicht haben als bisher. Ich denke z. B. an die Betriebsräte und an die Ausgestaltung des Wirtschaftsparlaments, zu dem die Fachverbände die unterste Stufe bilden sollen. Die Gesetzgebung ist aber noch nicht so weit gekommen, daß wir nach dieser Richtung hin irgendwelche Beschlüsse für unsern Börsenverein fassen könnten. Infolgedessen scheint es uns auch noch nicht an der Zeit zu sein, irgend etwas von dem, was für § 2 der Satzung in Aussicht genommen war, vorzunehmen, das heißt also, eine Überlegung anzustellen, ob eine außerordentliche Mitgliedschaft dem Börsenverein nützlich oder nicht nützlich ist, ob eine Ausdehnung des Börsenvereins nach der freihändlerischen Seite oder eine Beschränkung sozusagen nach der Innungssseite am Platze wäre. Diese Fragen sind heute noch nicht geklärt; deshalb müssen wir sie zurückstellen.

Ebenso wollen wir, wie schon gesagt, die Frage bezüglich des § 3, der das Stiftungsexemplar zugunsten der Bibliographie und der Deutschen Bucherei behandelt, zurückstellen.

Wenn somit die beiden Hauptpunkte, die in der Satzungsänderung vorkommen, wegfallen, so glaube ich, können wir die ganze Satzungsänderung von der diesmaligen Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins absetzen und auf einen späteren Zeitpunkt vertagen: auf die außerordentliche Hauptversammlung, von der Herr Dr. Springer vorhin schon sprach, — natürlich nur dann, wenn die Gesetzgebung im Laufe des Sommers so gearbeitet hat und alles so klar ist, daß wir unsere Börsenvereinsatzung dementsprechend abändern können.

Wenn wir auf die Satzungsänderung jetzt ganz verzichten, so müssen wir auch auf die zum Teil sehr wünschenswerten Änderungen einiger anderer Paragraphen verzichten, die aber nur sekundärer Natur sind. Ich denke daran, daß Frauen Mitglied werden können, daß Maßregeln getroffen werden, ein Mitglied auszuschließen, das ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das mit der Ehre eines Kaufmanns unvereinbar ist — ich erinnere dabei an den heute morgen von Herrn Dr. de Gruhler vorgebrachten Fall der Firma, die deutschfeindliche Literatur verbreitet hatte, und deren Inhaber leider Mitglied des Börsenvereins ist, und auch an den früheren Fall eines Herstellungskostenverlegers, den wir nur mit Mühe ausschließen konnten, weil ein anderer Verein ihn schon ausgeschlossen hatte, und der dadurch automatisch aus dem Börsenverein ausschied. Wir können jetzt der ertwünschten Satz wegen des Verlagsausschusses nicht ändern — der Verlagsausschuss ist bisher nur ein außerordentlicher Aus-